

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 1526/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. September 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem SGB II zur Anschaffung eines Fernsehers.

Der Ast. steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundversicherung in A-Stadt. Am 11. August 2009 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Zahlung eines Zuschusses zur Anschaffung eines Fernsehers. Er begründete dies damit, dass sein bisheriges Gerät irreparabel defekt sei. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. August 2009 ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der geltend gemachte Bedarf durch Ansparungen aus der Regelleistung zu decken sei.

Am 17. August 2009 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die Gewährung eines Zuschusses – hilfsweise eines Darlehens – zur Anschaffung eines Fernsehers. Zur Begründung wird ausgeführt, bei einem Fernseher handele es sich inzwischen um einen sozialtypischen Standard. Auch das Sozialgericht Frankfurt hätte dies so gesehen (Az. S 17 AS 388/06 und S 17 AS 87/08).

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, für die Anwendung des § 23 SGB II sei kein Raum gegeben. Auch eine darlehensweise Leistungserbringung käme nicht in Betracht. Denn eine solche setze voraus, dass ein unabweisbarer Bedarf vorliege. Hierfür fehle es am Nachweis.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungsakte ist vom Gericht am 17. August 2009 per Fax unter Fristsetzung zum 24. August 2009 angefordert worden. Die Antragsgegnerin hat die Verwaltungsakten gleichwohl bisher ohne Begründung nicht vorgelegt.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung we-

sentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Es ist schon kein Anordnungsanspruch gegeben. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Mitteln für die Anschaffung eines Fernsehers, und zwar weder als Zuschuss, noch als Darlehen.

a) Der Antragsteller kann insbesondere die Gewährung eines Zuschusses nicht als Erstausrüstung seiner Wohnung gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II verlangen. Es handelt sich bei dem anzuschaffenden Fernseher nämlich nicht um eine erstmalige Bedarfsdeckung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Antragsteller schon bisher einen Fernsehapparat hatte. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von den beiden vom Antragsteller herangezogenen Verfahren des SG Frankfurt, denn dort war die Gewährung von Erstausrüstung strittig. Daher sei nur am Rande erwähnt, dass auch die beschließende Kammer bereits entschieden hat, dass – entgegen der senatorischen Verwaltungsanweisung zu § 23 Absatz 2 SGB II (<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verwaltungsanweisung%20zu%20%2023%20Abs.%203%20SGB%20II%20Stand%202009-02-25.pdf>) - zur Erstausrüstung einer für die Wohnung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II ein Fernseher gehört (Beschluss der Kammer vom 2. Juli 2009 – S 23 AS 894/09 ER – (http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23_AS_894_09_ER_BESCHLUSS_20090702Anonym.pdf)).

b) Der Antragsteller kann nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage auch keine Gewährung eines Darlehens zur Anschaffung eines Fernsehers gem. § 23 Abs. 1 SGB II verlan-

gen. Denn ein solches Darlehen setzt nach dem Gesetz voraus, dass der Bedarf „unabweisbar“ ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Abdeckung des Bedarfs keinen Aufschub duldet (z.B.: Wintermantel im Winter; vgl. Lang/Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 23 Rn. 27). Daran fehlt es hier. Die Kammer hält es für zumutbar, von der Regelleistung einen gebrauchten Fernseher anzusparen. Dabei schätzt die Kammer, dass ein solches Gebrauchtgerät über Kleinanzeigen etc. derzeit für ca. 20,00 bis 50,00 Euro erhältlich ist. Es müsste daher möglich sein, diesen Betrag innerhalb weniger Monate anzusparen. So viel Aufschub duldet nach der Auffassung der Kammer die Anschaffung eines Fernsehers, zumal grundrechtlich verbürgte Informationsbedürfnisse auch durch das Radio gedeckt werden können.

2. Insofern braucht die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) nicht geprüft zu werden.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Der Antragsteller ist voll unterlegen. Seine außergerichtlichen Kosten sind deshalb nicht zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

4. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG). Der Antragsteller ist mit einem Betrag von ca. 50,00 Euro beschwert.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht